

AMICA

Satzung

Gemäß der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Amica e.V.**" und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen, vorrangig Frauen und Kinder in Krisengebieten, insbesondere
 - durch die Versorgung mit Hilfsgütern, Medikamenten, Kleidern, Lebensmitteln u.a. Dies schließt die entsprechende Logistik mit ein.
- b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens
 - durch die Durchführung von Veranstaltungen zum Austausch von Informationen zwischen Deutschen und weiteren Projektpartner*innen in Krisen- und Nachkriegsgebieten sowie durch die Betreuung von ausländischen Besucher*innen in Deutschland.
- c) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte
 - durch den Aufbau von Zentren für geflohene und vertriebene Frauen und ihre Kinder in Kriegs- bzw. Krisengebieten.
- d) die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen.
 - durch Stärkung von Frauen durch Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Gleichberechtigung sowie Weiterbildungsmaßnahmen für Frauen und Mädchen zur Erreichung der Gleichberechtigung der Geschlechter.
 - durch die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Gleichstellung.
- e) Förderung der Entwicklungshilfe
 - durch Weiterbildungsangebote für Frauen in Nachkriegs- bzw. Krisengebieten.
 - durch das Angebot von einkommensschaffenden Maßnahmen für Frauen im Sinne des Empowerments.
- f) Durchführung von Kampagnen-, Bildungs- und Aufklärungsarbeit zur Schaffung öffentlicher Aufmerksamkeit und öffentlichen Bewusstseins für die Situation in Nachkriegs- und Krisenregionen.
- g) Durchführung von Projekten für Frauen und Mädchen in Krisen- und Nachkriegsgebieten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören ordentliche und korporative Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen sein, die die in § 2 genannten Vereinszwecke anerkennen.
3. Die korporative Mitgliedschaft kann durch Fördergruppen erworben werden, die im gleichen Sinne wie der Verein tätig sind und die in § 2 genannten Ziele unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich mehrjährig um die Arbeit von AMICA e.V. verdient gemacht haben.
5. Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die die in § 2 genannten Ziele unterstützen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach spätestens 3 Monaten mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt; dieser muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Als wichtige Gründe gelten vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von drei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen. Vor dem Ausschluss erhält das Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung anzurufen, die darüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig befindet.
 - c) Tod.
 - d) Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge in Form eines jährlichen Geldbeitrags werden von allen Mitgliedern erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsgeldbeiträge. Auf Antrag an den Vorstand ist eine Reduzierung des Beitrags möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der, dem Schriftführer*in
 - c) der, dem Kassenwart*in
 - d) bis zu zwei Beisitzer*innen

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden, der/dem Schriftführer*in und der/dem Kassenwart*in vertreten. Vorsitzende/r, Schriftführer*in und Kassenwart*in sind im Sinne des § 26 BGB Sinne einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n besondere/n Vertreter*in gemäß §30 BGB zu bestellen und als Geschäftsführer*in anzustellen sowie dieser/m die damit verbundene Vertretung, insbesondere auch die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, zu übertragen. Der/die besondere Vertreter*in gemäß § 30 BGB soll im Registergericht eingetragen werden. Im Innenverhältnis werden die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers in einem Dienstvertrag geregelt.
6. Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
7. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Spendengelder.
8. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche natürliche Mitglieder gewählt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied kooptieren.
4. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsperiode erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Das betroffene Vorstandsmitglied ist hierbei stimmberechtigt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und korporativen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht schriftlich bevollmächtigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird 4 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß anberaumt wurde.
5. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, sofort, mindestens aber innerhalb von vier Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung müssen in ein Protokoll aufgenommen werden. Dieses ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Die Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand fordern, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
2. Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes.
3. Neuwahl bzw. Wiederwahl des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Kassenprüfer/in.
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
6. Satzungsänderungen.
7. Auflösung des Vereins.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Fabrik für Handwerk, Kultur und Ökologie e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.